

Merkblatt über die Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten

Wegstreckenpauschale ("Km-Geld")

- Pkw und motorbetriebene Fahrzeuge: 20 Cent pro km unabhängig vom Hubraum
- Nur in Fällen von besonderer Bedeutung wird die sogenannte Große Wegstreckenentschädigung von 30 Cent pro km gewährt. Die Festlegung erfolgt einvernehmlich mit der Bewilligungsstelle.
- Pkw: maximal 130 € pro Reise, im Einzelfall und nach Rücksprache mit der Behörde kann auf 150 € erhöht werden.
- bei Pkw: Keine Entschädigung für mitgenommene Reisende
- bei Pkw: Es ist ein Fahrtenbuch zu führen.
- Die Strecke vom Wohnort zum regelmäßigen Arbeitsplatz ist nicht erstattungsfähig. Ausnahme: Grund für die Fahrt ist ein besonderer dienstlicher Anlass.
- Parkgebühren sind grundsätzlich nur bis 5 € pro Tag erstattungsfähig.

Benzinkosten

Einreichung von Benzinquittungen soll zusammen mit einem Fahrtenbuch erfolgen.

Öffentliche Verkehrsmittel

Nutzung von BVG-Karten:

Es ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Daher sind zum Beispiel die Kosten für die Strecke vom Wohnort bis zum Arbeitsplatz von den Mitarbeitern selbst zu bezahlen.

Taxikosten

können nur in triftigen Ausnahmefällen anerkannt werden (dringende berufliche Gründe, zwingende persönliche Gründe, z.B. schlechter Gesundheitszustand, keine regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel, Fahrten zwischen 23.00 und 6.00 Uhr).

Allgemeine Eile, Wetterverhältnisse oder Ortsunkennntnis stellen keine besondere Begründung dar.

Werden Taxikosten abgerechnet, obwohl keine triftigen Gründe vorlagen, so kann der Reisende eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG von 20 Cent je km zurückgelegter Strecke erhalten.

Sonstige Reisekosten

Fahrtkosten, die bei Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen entstehen, werden nur bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels erstattet. Ausnahme: wenn die höhere Beförderungsklasse im Gesamtergebnis preisgünstiger ist.

Ausgaben für Zugreservierungen sind erstattungsfähig.

Ausgaben für Reiseversicherungen, Stadtpläne, Ersatzbeschaffungen, Arzt- / Arzneimittelkosten, Trinkgelder und Geschenke werden nicht erstattet.

Tagegeldpauschalen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

Die Pauschalen können unterschritten, aber nicht überschritten werden.

bis 8	Stunden	0 €
8 – 14	Stunden	6 €
14 – 24	Stunden	12 €
24	Stunden	24 €

- Ist im Hotel ein Frühstück inbegriffen, so sind 20 % der vollen Tagesgeld-Pauschale vom jeweiligen Tagesgeld zu kürzen (bei 24 Stunden z.B. verbleiben 19,20 € zur Auszahlung)
- Ist bei der Übernachtung Halbpension enthalten, so sind 60 % der vollen Tagesgeld-Pauschale vom jeweiligen Tagesgeld zu kürzen (bei 24 Stunden z.B. verbleiben 9,60 € zur Auszahlung).
- Bei der Abrechnung muss belegmäßig genau aufgeführt sein, wer wie viel Tagesgeld für welchen Zeitraum erhält.
- Kein Tagesgeld bei Reisen innerhalb Berlins, in angrenzende Landkreise und nach Potsdam

Tagegeldpauschalen im Ausland, ab 1.1.2014

geregelt nach Ländern; fragen Sie bei Bedarf nach.

Auch beim Auslands-Tagesgeld muss für vorhandenes Frühstück, Mittagessen / Abendessen 20 % / 40 % / 40 % gekürzt werden.

Übernachtungsgeld im Ausland, ab 1.1.2014

geregelt nach Ländern; fragen Sie bei Bedarf nach.

Übernachtungsgeld in der Bundesrepublik Deutschland

- Kosten für notwendige Übernachtungen können als Pauschale in Höhe von 20 € ausgezahlt werden.
- Höhere Übernachtungskosten werden nicht als Pauschale gewährt, sondern sind im Detail zu belegen.
- Kosten von mehr als 60 € pro Übernachtung müssen begründet werden.
- Ist bei der Übernachtung ein Frühstück inklusive, dann ist der Gesamtpreis erstattungsfähig, gleichgültig, ob die Kosten für Frühstück extra ausgewiesen sind oder nicht.
- Wird während einer Reise übernachtet (z.B. im Zug), so wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.
- Kosten für Telefon, Minibar, Fernsehen und Sonderservice werden nicht erstattet.